

Honorar nach Aufwand – vor Gericht chancenlos?

Die gerichtliche Geltendmachung von aufwandbasierten Honorarforderungen scheitert oft an der Substanziierung – so auch im vorliegenden Fall. Der Grund: Die Gerichte verlangen einen Detaillierungsgrad, dem die interne Leistungserfassung von Architekten und anderen Planern kaum je genügt.

L'action judiciaire en paiement d'honoraires calculés en fonction des coûts encourus échoue souvent en raison d'un manque de motivation dans les allégués de la demande; tel est également le cas en l'espèce. La raison: les tribunaux exigent un degré de précision que le système de saisie interne des prestations chez les architectes et autres planificateurs ne satisfait pratiquement jamais.

Urteil des Bundesgerichts vom 8. März 2021 (4A_446/2020)

Thomas Siegenthaler, Dr. iur., Rechtsanwalt, M.Jur., Fachanwalt SAV Bau- und Immobilienrecht, Lehrbeauftragter an der Universität Freiburg, Winterthur

Der Fall

(608) Ein Architekt erbrachte Planungsleistungen. Die Baubewilligung wurde erteilt. Das Projekt wurde indessen aus finanziellen Gründen nicht realisiert. Der Architekt klagte auf Zahlung eines Honorars von CHF 75 651. Das Kreisgericht Toggenburg wies die Klage ab und das Kantonsgericht wies in der Folge auch die dagegen erhobene Berufung des Architekten ab. Es erachtete seinen Sachvortrag zu den erbrachten Arbeiten als nicht hinreichend substantiiert, um die Entschädigung nach Aufwand (Art. 374 OR) festzusetzen.

Der Entscheid

1. Das Bundesgericht fasste seine Rechtsprechung zur Substanziierungspflicht zusammen – namentlich wie folgt: «Nur soweit der Prozessgegner den schlüssigen Tatsachenvortrag der behauptungsbelasteten Partei bestreitet, greift eine über die Behauptungslast hinausgehende Substanziierungslast. Die Vorbringen sind diesfalls nicht nur in den Grundzügen, sondern in Einzeltatsachen zergliedert so umfassend und klar darzulegen, dass darüber Beweis abgenommen oder dagegen der Gegenbeweis angetreten werden kann» (E. 2.1). Diese Substanziierungsobliegenheit «ist dem Beweisverfahren vorgelagert und hat dieses gleichsam zu ermöglichen. Das Beweisverfahren darf nicht dazu dienen, fehlende Behauptungen zu ersetzen». Daher gilt das Recht auf Beweis (Art. 152 ZPO) nur für hinreichend substantiiert behauptete Tatsachen (E. 3.3).

2. Wie ist nun ein Werklohn, der sich nach dem Aufwand bestimmt, zu substantiieren? Dazu das Bundesgericht (E. 6.1): «Der Werklohn bestimmt sich nicht nach dem tatsächlichen Aufwand, sondern nach der Arbeit, dem Stoff und dergleichen, die bei sorgfältigem Vorgehen des Unternehmers zur Ausführung des Werkes genügt hätten (BGE 96 II 58 E. 1 S. 61). Grundlage einer Entschädigung nach Aufwand bildet der bei sorgfältigem Vorgehen objektiv not-

wendige Aufwand (Urteil des Bundesgerichts 4A_15/2011 vom 3. Mai 2011 E. 3.3). Der geltend gemachte Aufwand muss daher so dargelegt werden, dass dessen Notwendigkeit und Angemessenheit überprüft werden kann. Dies setzt nachvollziehbare Angaben zu den erbrachten Arbeiten und die dafür aufgewendeten Arbeitsstunden voraus (vgl. zit. Urteil 4A_271/2013 E. 6.2; Urteil 4A_291/2007 vom 29. Oktober 2007 E. 3.4). [...] Ungenügend sind namentlich bloss tabellenförmige Zusammenstellungen darüber, an welchem Datum welche Mitarbeiter wie viele Stunden eingesetzt haben. Notwendig sind vielmehr hinlängliche Angaben zu den erbrachten Arbeiten. Fehlen diese ganz oder beschränken sie sich auf Stichworte bzw. vage und unverständliche Beschreibungen, genügen sie den Substanziierungsanforderungen nicht (zit. Urteil 4A_291/2007 E. 3.4).»

3. Wie schon die Vorinstanz ergänzte das Bundesgericht, dass auch eine hinreichende Substanziierung in casu mangels eines Nachweises des geltend gemachten Aufwandes dem Architekten im Resultat nichts genützt hätte: Der anwaltlich vertretene Architekt hatte nämlich keinen Antrag auf Einholung eines gerichtlichen Gutachtens gestellt. Das Gericht trifft keine Pflicht, von Amtes wegen nicht beantragte Beweiserhebungen durchzuführen (E. 7.2).

Anmerkungen

Was konkret substantiiert dargelegt werden muss, hängt davon ab, was materiell-rechtlich relevant ist. Wenn es um aufwandbasiertes Honorar geht, ist der objektiv notwendige und angemessene Aufwand massgebend. Zur Substanziierung dieses Aufwandes seien «nachvollziehbare Angaben zu den erbrachten Arbeiten und die dafür aufgewendeten Arbeitsstunden» erforderlich. Wie das Bundesgericht ausführt, genügt es dabei nicht, darzulegen, wie viele Stunden welche Mitarbeiter an welchem Datum aufgewendet haben. Es braucht auch «hinlängliche Angaben zu den erbrachten Arbeiten». Für Architekten, die ihr Honorar einklagen, lautet die zentrale Frage daher, welchen Detaillierungsgrad ihre «Angaben zu den erbrachten Arbeiten» aufweisen müssen. Diese Frage wird auch im vorliegenden Urteil nicht beantwortet. Gesagt wird aber, was *nicht* genügt, namentlich in den Erwägungen der Vorinstanz, wie sie vom Bundesgericht

(in E. 6.3) zusammengefasst werden: «Pauschale Umschreibungen wie «Vorprojektphase, Zusatzleistungen», «Studium von Lösungsmöglichkeiten», «Projektphase» oder «Ausführungsphase» genügten nicht; denn damit sei es nicht möglich, zu überprüfen, ob die über einen Zeitraum von rund drei Jahren (mutmasslich) aufgewendeten 928,5 Arbeitsstunden bei sorgfältigem Vorgehen objektiv notwendig gewesen seien, um zu den vom Beschwerdeführer präsentierten Arbeitsergebnissen (insbesondere Pläne Ist-Zustand, Baugesuch, Baupläne, Brandschutzbeschrieb und -pläne) zu kommen und letztlich die angestrebte Baubewilligung zu erlangen.»

Was hier von den Gerichten als ungenügende «pauschale Umschreibung» bezeichnet wird, entspricht ungefähr dem, was bei der internen Leistungserfassung von Architekten der oftmals übliche Konkretisierungsgrad ist. Entsprechend stehen im Falle eines Honorarprozesses die für eine hinreichende Substanziierung notwendigen Angaben meist gar nicht zur Verfügung. Wie kann man damit umgehen?

- a. Architektinnen und Architekten werden dazu übergehen müssen, ihre Leistungen viel präziser zu erfassen, als das heute zumeist der Fall ist.
- b. Oder sie sollten sich an den Gedanken gewöhnen, dass ihre aufwandbasierten Honorarforderungen in der Regel gerichtlich nicht durchgesetzt werden können.
- c. Ein Ausweg könnte auch darin bestehen, dass in Planerverträgen vermehrt vereinbart wird, etwaige Streitfälle durch ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen. Eine Verbesserung gegenüber der Situation vor staatlichen Gerichten wäre das aber nur, wenn für das Schiedsverfahren prozessuale Regeln vereinbart werden, welche den Verhandlungsgrundsatz und damit auch die Substanziierungspflicht zumindest aufweichen (wie z.B. Art. 24 der SIA-Vertragsnorm 150 «Bestimmungen für das Verfahren vor einem Schiedsgericht»; vgl. TARKAN GÖKSU, Die neue SIA-Schiedsordnung (SIA 150:2018), BR/DC 1/2018, S. 7–9). Durch Schiedsvereinbarungen kann auch vereinbart werden, dass nicht der Verhandlungsgrundsatz, sondern der Untersuchungsgrundsatz gelten solle.

Aus der Praxis kenne ich mehrere Beispiele von Schiedsverfahren, die in Anwendung des Untersuchungsgrundsatzes (und somit ohne Substanziierungspflichten) effizient, schnell und kostengünstig abgewickelt werden konnten.

- d. Eine weitere Möglichkeit wäre die Folgende: Wie das Bundesgericht im vorliegenden Entscheid (in E. 6.1) mit Verweis auf BGE 96 II 58 E. 1 S. 61 bestätigt, bestimmt sich der Werklohn eben gerade *nicht* nach dem tatsächlichen Aufwand, «sondern nach der Arbeit, dem Stoff und dergleichen, die bei sorgfältigem Vorgehen des Unternehmers zur Ausführung des Werkes genügt hätten». Somit ist eigentlich nicht nachvollziehbar, warum die effektiv erbrachten Arbeitsstunden im Zivilprozess detailliert erläutert werden sollen. Es müsste genügen, die Leistungen so darzulegen, dass – unabhängig vom effektiven Aufwand – der dafür *insgesamt* objektiv angemessene Aufwand von einem Gutachter abgeschätzt werden kann (namentlich gestützt auf Art. 7 der SIA-Ordnung 102, 2014). Es gibt Entscheide von kantonalen Gerichten, die auf dieser Methode beruhen, aber bisher keinen Bundesgerichtsentscheid (vgl. dazu THOMAS SIEGENTHALER, Substanziierung im Bauprozess – Mission Impossible?, BRT 2021, S. 192 f.).

Aufgrund des vorliegenden Bundesgerichtsentscheides wird nicht klar, ob das Kantonsgericht (und in der Folge das Bundesgericht in E. 7) den Standpunkt einnehmen wollte, der Aufwand eines Architekten lasse sich generell nur mit einem gerichtlichen Gutachten nachweisen. Eine solche Aussage wäre nicht unmittelbar einleuchtend. Zutreffend ist indessen, dass die Überprüfung der *Angemessenheit* von hinreichend substanziiertem Arbeitsaufwand in den meisten Fällen Fachkenntnisse erfordert, die nicht von jedem Gericht erwartet werden können (vgl. Urteil 4A_271/2013 vom 26.09.2013 E. 7.4). Es muss daher ein gerichtliches Gutachten als Beweismittel beantragt werden, denn ohne ein solches kann die Angemessenheit nicht belegt werden. Anders ist dies m.E. bei Handelsgerichten, die als Fachgerichte grundsätzlich selbst in der Lage sein müssten, die Angemessenheit eines hinreichend substanziierten Planungsaufwandes abzuschätzen.